

Turnverein 05 Neubeckum e.V.

BADMINTON • JUDO • LEICHTATHLETIK • TENNIS • TURNEN • VOLLEYBALL

TV 05 Neubeckum e.V. • Postfach 25 01 • 59258 Beckum

Stadt Beckum
Fachdienst Tiefbau
Herrn Hahne
Postfach 18 63
59248 Beckum

Neubeckum, 10.05.2020



TV 05 Neubeckum e.V.

Postfach 25 01
59258 Beckum

info@tv05neubeckum
www.tv05neubeckum.de

Sitz des Vereins und
Gerichtsstand: Beckum

Eingetragen beim
Amtsgericht Beckum
Register-Nr. VR1314

Antrag auf Erneuerung des Tennis-Hartplatzes auf dem Harberg in Neubeckum

Sehr geehrter Herr Hahne,

hiermit beantragen wir, wie bereits telefonisch mit Herrn Stiller besprochen, den Bau eines ganzjährig bespielbaren Tennisplatzes durch Umwandlung des nicht mehr nutzbaren Tennis-Hartplatzes auf dem Harberg in Neubeckum.

Detaillierte Informationen zu diesem Antrag haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengestellt.

Sehr gerne können wir die Situation in einem Vor-Ort-Termin gemeinsam in Augenschein nehmen und besprechen.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns sehr freuen.

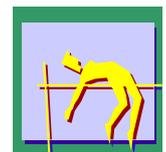
Schon jetzt herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Silvan Baetzner
1. Vorsitzender

Michael Stichling
Vorsitzender Abt. Tennis

Anlagen



Antrag „Ganzjährig bespielbarer Tennisplatz“

Antragsteller

Name: TV 05 Neubeckum e.V.
Adresse: 59258 Beckum, Postfach 2501
Rechtsform: Eingetragener Verein e.V.
Vereinsregistergericht: Amtsgericht Beckum
Vereinsregisternummer: VR1314

Name und Adresse des Vertretungsberechtigten des Antragstellers:

1. Vorsitzender Dr. Silvan Baetzner, 59268 Beckum, Gustav-Moll-Straße 89
Telefon 02525-950941 und 0171-7936213
E-Mail: a.s.baetzner@gmx.de

Investitionsort

Tennisanlage am Harberg, 59269 Beckum, Am Stadion 10

Ausgangssituation

Der bestehende Tennis-Hartplatz der Tennisanlage am Harberg ist bereits rd. 45 Jahre alt und aus den folgenden Gründen nicht mehr nutzbar:

- Die Oberfläche ist stark verunreinigt, teilweise mit Moos bewachsen und dadurch insbesondere bei Nässe rutschig.
- Der Belag ist an vielen Stellen aufgerissen. Die Risse sind teilweise mehrere Meter lang und bis zu 3 cm breit. Sie sind teilweise bewachsen.
- Aufgrund der Glätte und der Bodenunebenheiten besteht ein ganz erhebliches Verletzungsrisiko.

Der Platz ist deshalb bereits seit mehreren Jahren für den Sportbetrieb komplett gesperrt. Die folgenden Bilder verdeutlichen die aktuelle Situation.



Bild 1: Blick auf den bestehenden Tennis-Hartplatz



Bild 2: Moos-Bewuchs



Bild 3: Beispiel eines Risses



Bild 4: Nahaufnahme eines Risses

Lösungsmöglichkeiten

Im Gesamtvorstand und mit allen Abteilungen des TV 05 Neubeckum sowie auch teilweise bereits mit Vertretern der Stadtverwaltung wurden verschiedene mögliche Nutzungskonzepte für die Zukunft diskutiert. Im Einzelnen gab es folgenden Vorschläge:

- Wiese
- Spielplatz
- Beach-Volleyballfeld
- Badminton-Feld
- Basketball-Feld
- „Normaler“ Tennisplatz
- Ganzjährig bespielbarer Tennisplatz

In den Gesprächen ergab sich, dass eine einfache Wiese nicht genutzt werden würde und auch eine Verschwendung der vorhandenen Platz-Ressourcen wäre. Für einen Spielplatz oder ein Feld für Beach-Volleyball, Badminton oder Basketball besteht nach Rückmeldung der verschiedenen Abteilungen des Vereins kein Bedarf und es wäre mit einem vergleichsweise hohen Wartungsaufwand (regelmäßige Erneuerung von Sand etc.) zu rechnen. Ein zusätzlicher „normaler“ Tennisplatz würde zwar im Sommer genutzt werden, hätte damit aber nur geringe Vorteile.

Die Wahl fiel deshalb auf einen ganzjährig bespielbaren Tennisplatz. Hierbei handelt es sich um ein Konzept, das von der Firma SPORTAS GmbH angeboten wird. Der Platz hat eine Oberfläche, die Eigenschaften wie ein üblicher Tennis-Ascheplatz aufweist, aber durch Verwendung besonderer Materialien ganzjährig bespielbar ist.

Vorteile des ganzjährig bespielbaren Tennisplatzes

a) Ganzjährige Bespielbarkeit, Alternative zu Tennis in der Halle

Der Platz ist ganzjährig bespielbar. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Winter in Beckum sehr mild sind und nur sehr wenig Schnee fällt. Der Platz kann damit eine Alternative zum Tennis in der Halle sein, bei dem die Kapazitäten begrenzt sind. Außerdem sind in Tennishallen vergleichsweise hohe Kosten pro Stunde zu zahlen. Die Einsparung dieser Kosten ist besonders für Vereinsmitglieder aus sozial schwächeren Familien relevant.

b) Mittel- und langfristige Kostenreduktion

Der spezielle Tennisplatzbelag ist trittfest, wasserdurchlässig und frostsicher. Er muss nicht jährlich erneuert werden, was die mittel- und langfristigen Folgekosten erheblich senken wird.

c) Einsparung von Wasser-Ressourcen

Der Belag muss nicht vor Saisonbeginn oder nach jedem Spiel gewässert werden, wodurch ganz erhebliche Mengen Wasser eingespart werden können.

d) Rollstuhltennis

Nicht zuletzt soll betont werden, dass der neue Platz auch für Rollstuhltennis geeignet ist. Damit eröffnen sich ganz neue Möglichkeiten in Beckum, den Tennissport auch für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen anzubieten und diese in das Vereinsleben zu integrieren.

Beschreibung der durchzuführenden Baumaßnahmen

a) Vorbehandlung

Der vorhandene Hartplatz soll nicht entfernt werden. Es ist lediglich eine oberflächliche Reinigung erforderlich. Außerdem müssen pro m² jeweils vier Bohrlöcher, also rund 2800 Bohrlöcher mit

einem Durchmesser von ca. 20 mm in den Platz eingebracht werden. Die Bohrlöcher dienen dem Abfluss von Niederschlagswasser.

Die Bohrlöcher werden mit einer mineralischen Gesteinskörnung (Korngröße 0 – 16 mm) verfüllt. Außerdem wird der gesamte Platz mit ca. 25 t dieser Gesteinskörnung eingeebnet.

b) Platzeinbau

Auf die Gesteinskörnung wird eine spezielle Deckschicht aus gebundenem Tongranulat aufgebracht und verdichtet. Weiße PVC-Tennislinierungen und Bodenanker für die Netzregulierung werden dauerhaft verlegt.

Begründung der Notwendigkeit der Zuwendung

Der TV 05 Neubeckum ist ein gemeinnütziger Verein und generiert seine Einnahmen im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nur im sehr kleinen Rahmen statt, beispielsweise durch das Angebot von einzelnen Kursen.

Die Kosten für die Erstellung eines ganzjährig bespielbaren Tennisplatzes würde die finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Weitem übersteigen. Auch eine denkbare Sonder-Umlage für die Mitglieder der Abteilung Tennis wäre um ein Vielfaches höher als der Mitgliedsbeitrag und deshalb für die Vereinsmitglieder nicht tragbar. Dies gilt insbesondere für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen. Diesen Mitgliedern bietet der TV 05 Neubeckum ein Umfeld, in dem bei relativ geringen finanziellen Beiträgen eine sportliche Betätigung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich sind.

Kostenplanung

Ausgabengliederung (Kostengruppen nach DIN 276)	Vorgesehene Ausgaben
Summe 200 - Herrichten und Erschließen	Kosten sind noch zu ergänzen
Summe 300 - Baukonstruktionen	entfällt
Summe 400 - Technische Anlagen	entfällt
Summe 500 - Außenanlagen	26.707,55 € netto (siehe beigefügtes Angebot)
Summe 600 - Ausstattung	entfällt
Summe 700 - Baunebenkosten	entfällt
Insgesamt	

SPORTAS

Tennis Badminton Fitness Golf Fußball Kunststoffeinfbau



SPORTAS GmbH • Otto-Hahn-Straße 6 • D-59399 Olfen

Herrn
Stichling
Dr. Prüssing Straße 32
59269 Beckum

Angebot Nr. 534

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen / Unsere Nachricht

Telefon
02595-3869683

Datum
11.12.2019

BV: Geplante Umwandlung von 1 Hartplatz in ganzjährig bespielbaren Tennis Force® ES Platz (von der ITF in der Category 2 – Medium Slow – eingestuft) für TV 05 Neubeckum, Am Stadion 10 in 59269 Beckum

Sehr geehrter Herr Stichling,

vielen Dank für den gemeinsamen Termin mit unserem Herrn Schönebeck an Ihrem Tennisverein.

Beigefügt senden wir Ihnen unser Angebot über den Tennisboden Tennis Force ES zu, der auf einen wasserdurchlässigen, frostsicheren, standfesten, ebenflächigen Untergrund gemäß DIN 18035, Teil 5, installiert werden muß. Der Untergrund sollte hierzu von einem Gutachter geprüft werden.

Eine Untergrundempfehlung ist diesem Schreiben beigefügt.

Die Altbelagsaufnahme mit Entsorgung und die notwendigen Untergrundarbeiten werden von einer örtlichen Firma durchgeführt. Zur Anarbeitung benötigen wir einen Randstein, der ca. 3 cm über Oberbelag Tennis Force® ES stehen sollte.

Gegebenenfalls kann die Zwischenschicht von uns installiert werden, um die notwendigen Voraussetzungen für den Einbau von Tennis Force® ES herzustellen.

Menge:

1 Platz ca. 702 qm

Menge	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Preis / St. in €	Gesamtpreis in €
702	6	Materialien für Tennis Force® ES liefern und zu den Plätzen transportieren.	36,30	25.482,60

Tennisleitbelag **Tennis Force® ES** mit trittfester, ebener, wasserdurchlässiger und frostsicherer Spieldecke in einer Stärke von ca. 25 - 30 mm vor Ort auf einen wasserdurchlässigen, frostsicheren,

SPORTAS GmbH
Sportanlagen-Sportbodenbau

Otto-Hahn-Straße 6
D-59399 Olfen

Geschäftsführerin: Claudia Schneider
HRB 10853/Amtsgericht Coesfeld

Telefon: +49 (0) 25 95/3 86 96 83
Telefax: +49 (0) 25 95/3 86 96 89

sportas@t-online.de
www.sportas-sport.de
www.tennisforce.de



Menge	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Preis / St. in €	Gesamtpreis in €
-------	------------	--------------------	------------------	------------------

standfesten und ebenflächigen Untergrund (max. 5 mm unter der 4-m-Richtlatte) gemäß DIN 18035, Teil 5, verlegen und verdichten. Bestehend aus gebundenem Tongranulat verschiedener Körnungen.

Die Randbereiche, Ecken und Kanten mit der Hand aus dem gleichen Warenmaterial bearbeiten und verdichten.

Füllmaterial der Marke "ColorTen" anliefern, zu den Plätzen transportieren und gleichmäßig als Porenschluss in die Tennis Force® Basisdecke einarbeiten und als Gleitschicht verteilen.

Bemerkungen:

Keine Bewässerung erforderlich/Einsparung von Wasserressourcen

Ganzjährige Bespielbarkeit

Auch für Mehrzwecksportarten und Rollstuhltennis geeignet

Keine Platzfehler durch die durchgehend ebene und trittfeste Basisdecke das ganze Jahr hindurch

Dauerhaft gepflegte Optik

Unempfindlicher Platzbelag, der auch Anfang Februar/März oder Oktober/November ohne Gefahr der Platzbeschädigung bespielt werden kann

Keine Löcher und Unebenheiten mehr (weniger Pflegeaufwand)

Frühere Vorbereitung auf die Außensaison möglich

Einfachere Platzpflegebehandlung gegenüber wassergebundenen Ziegelmehldecken

ITF klassifiziert (Medium Slow)



Menge	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Preis / St. in €	Gesamtpreis in €
-------	------------	--------------------	------------------	------------------

Vom Prüfinstitut Kiwa ISA Sport geprüft

Patentiertes System der Firma Sportas Olfen
(Nummer 277 66 28)

Bemerkung:
Preis inklusive Baustelleneinrichtung,
Unterhaltung und Räumung, Abgeltung von
Fahrgeldern, Unterbringung

Anmerkung:
Aus gegebenen Anlässen möchten wir darauf
aufmerksam machen, dass Tennis Force
Plätze derzeit nur unter dieser
Markenbezeichnung und dem
Einbauverfahren von der Firma Sportas aus
Olfen angeboten und installiert werden
dürfen. Angebote anderer Firmen sind genau
hinsichtlich Produktbezeichnungen,
Beschreibungen sowie der Referenzangaben
zu prüfen.

1 qm	5	Eventualposition: Ca. 25 Tonnen Mineralgemisch der Körnung 0-16 mm liefern, zu den Plätzen transportieren und in einer Stärke von ca. 2 cm maschinell einbauen und verdichten als Unterbau für den Tennis Force Boden. Inklusive Anarbeitung an Bodeneinbauten.	4,95	4,95
------	---	--	------	------

Bemerkung:
Falls festgestellt wird, das der vorbereitete
Untergrund nicht den Anforderungen an
Tennis Force Plätze hinsichtlich
Ebenflächigkeit und Korngröße entsprechen
sollte

Durchführung erfolgt in gemeinsamer
Absprache mit dem Auftraggeber und durch
unterschiedene Lieferscheine.

Sollte Mehrmaterial notwendig werden, wird
dieses nach Lieferschein abgerechnet

1 Garn.	7	PVC-Tennislinierung liefern, einmessen, einschneiden und dauerhaft einlegen. Farbe weiß. Breite 5 cm	800,00	800,00
---------	---	--	--------	--------

Angebot an TV 05 Neubeckum vom 11.12.2019



Menge	Artikelnr.	Artikelbezeichnung	Preis / St. in €	Gesamtpreis in €
1 Stück	8	Bodenanker für Netzgurtregulierung liefern und einsetzen	60,00	60,00
2 Stück	120160 - B	Bürstenmatte Platzfit 150. Kombiniertes Gerät, bestehend aus einer Kunststoff-Besenleiste und einem Spezial-PVC-Schleppnetz. Das ideale Abziegerät zwischen Schleppnetz und Besen. Komplett mit Alu-Bügel	150,00	300,00
1 Stück	110930	Rollkornschaaber. 100 cm breit mit starker Gummikante. Ideal zum Abziehen auf dem Tennisplatz und zum Verteilen von ColorTen Material vom Außenbereich in die Platzmitte	60,00	60,00
			Summe Netto:	26.707,55 €
			gesetzl. MwSt.:	5.074,43 €
			Summe Brutto:	31.781,98 €

Die aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmass. Die aufgeführten Preise verstehen sich bei Gesamtauftragsvergabe.

Zusatzarbeiten bedürfen der Schriftform und werden im Stundensatz von 78,60 Euro zuzüglich Materialkosten und Mehrwertsteuer berechnet.

Die Stromversorgung (380 Volt/32 Ampere-Anschluß für 20 KVA **gut abgesichert**) wird durch den Auftraggeber eingerichtet.

Die Containerstellung und Entsorgung erfolgt bauseits durch den Auftraggeber.

Die Baustelle muss jederzeit für die Anfahrt der Maschinen, Geräte, Materialien und Container frei befahrbar sein. Hierzu muß für eine freie Zufahrt und befestigte Wege seitens des Vereines zu dem Tennisplatz hin gesorgt werden.



Ein Zaun wird durch den Auftraggeber in einer Breite von 2-2,50 m geöffnet, um mit Maschinen, Materialien und Gerätschaften zu den Plätzen zu gelangen.

Eine gut funktionierende Bewässerung ist Voraussetzung für unser System. Diese sollte im Vorfeld überprüft und gegebenenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden.

Für Wurzelbildung, die den Belag hochdrücken können oder einen nicht fachgerecht erstellten Untergrund, übernehmen wir keine Gewährleistung. Hier sind von Vereinsseite aus im Vorfeld entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Grundlage für die Durchführung der Arbeiten bildet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen sowie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Lieferung: Frei Baustelle

Preise: Gültig 3 Monate ab Angebotsabgabe

Gewährleistung: Nach VOB/B

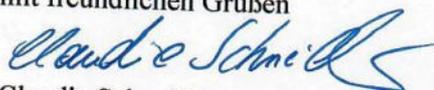
**Weitergabe/
Vertraulichkeit:** Das Urheberrecht der Texte, Preise, Pläne verbleibt der Firma Sportas. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen Sie nicht kopiert und vervielfältigt werden. Auch nicht Dritten Personen, insbesondere Wettbewerbern, mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen haben zivil- und strafrechtliche Folgen (Urheberschutz gegen Unlauteren Wettbewerb)

Zahlung: 60 % bei Arbeitsbeginn (zahlbar spätestens am 5. Tag nach Anreise und Arbeitsbeginn und ersten Materiallieferungen)
Rest innerhalb von 10 Tagen nach Fertigstellung

Wir hoffen, Ihnen ein wirtschaftliches und interessantes Angebot ausgearbeitet zu haben. Hierzu haben Sie sicherlich noch Rückfragen. Für Rückfragen und weitere Informationen erreichen Sie uns in unserer Zentrale in Olfen unter der Nummer 02595-38 696 83.

Es würde uns freuen, wenn Sie sich zum gegebenen Zeitpunkt wieder mit uns in Verbindung setzen. An dieser Stelle wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Claudia Schneider

Anlagen
Geschäftsbedingungen
Untergrundempfehlung

Folgen Sie uns auf Facebook!

<http://www.facebook.com/sportastennisforce>



1. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa. SPORTAS GmbH Sportanlagen-Sportbodenbau, Otto-Hahn-Straße 6, 59399 Olfen, (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber).

2. Bauleistungen

Dem Vertragsverhältnis liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Soweit vom Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung erteilt wird, ist diese daneben maßgeblich. Nachrangig gelten die Bestimmungen der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ Teil B (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen gewerblich tätigen Vertragspartner erteilt wird. Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Verbraucher wird die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ Teil B (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B. Besondere Vereinbarungen oder Bedingungen, auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

3. Auftragsannahme

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag wird erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftragnehmers wirksam. Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt des Auftragschreibens ab, gilt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung als geschlossen. Leistungsangaben, Beschreibungen, Zeichnungen sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Zusätzliche Vereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.

Die vom Auftragnehmer genannten Lieferfristen oder Termine sind unverbindlich. Bindende Zeitbestimmungen (Fixtermine) müssen ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart sein. Wird die Liefermöglichkeit durch Maschinenschaden, Rohstoffmangel oder sonstige Betriebs- oder Transportstörungen, durch Lieferverzögerungen seitens Zulieferanten oder Unmöglichkeit des Materialbezuges oder durch Zulieferanten des Auftragnehmers oder durch höhere Gewalt (wie z.B. Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Maßnahmen oder Anordnung, Brand- oder Naturkatastrophen) behindert, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, sofern der Auftragnehmer nicht von seinem hiermit vereinbarten Recht Gebrauch macht, vom Vertrag zurückzutreten ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der Ausschluss der Schadensersatzverpflichtung betrifft nur den Fall, dass dem Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Ist der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Verzug, so beansprucht er eine Nachfrist, die der vorgesehenen Lieferfrist entspricht, mindestens aber eine Nachfrist von vier Wochen. Nach frustlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Auftraggeber jedoch nur dann zu, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. Ansonsten ist der Anspruch auf Ersatz von Verzugschaden oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbstständige Geschäfte.

4. Maßangaben durch den Auftraggeber

Werden vom Auftraggeber Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist. Erweist sich eine Anweisung des Auftraggebers als unrichtig, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Auftraggeber.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Auftraggeber beizustellen (380 Volt/32 Ampere-Anschluss für 20 KVA gut abgesichert). Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerbereichum hinausgehen, vorzunehmen (z. B. sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen).

Das Bauvorhaben muss jederzeit für die Anfahrt der Maschinen, Geräte, Materialien von Container frei befahrbar sein. Hierzu muss für eine frei Zufahrt und befestigte Wege seitens des Auftraggebers gesorgt werden (Wiese schneiden und Sträucher zurückschneiden/möglichst befestigte Zugangswege bis hinter die Halle zur Halleneingangstür bzw. zum Außenplatz). Der Bereich des Parkplatzes ist während der Bauzeit freizuhalten, um Materialien im Sattelzug oder Hängerzug anzuliefern, die Mischstation aufzubauen und Fahrzeuge abstellen zu können (vgl. auch 11 a) – e)). Bei Außenplätzen ist bauseits sicher zu stellen, dass Einwirkungen von außen, auf die Ausführungsarbeiten des Auftragnehmers, z. B. durch Wurzelwerk, Bewuchs (Hecken/Sträucher), Laub etc. pp. ausgeschlossen sind.

6. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen etc. hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen. Diese hat der Auftraggeber vor Auftragsausführung dem Auftragnehmer vorzulegen.

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass die Baugenehmigung erteilt ist. In nicht gegebenem Fall übernimmt der Auftraggeber alle sich hieraus ergebenden wirtschaftlichen, rechtlichen und strafrechtlichen Kosten.

7. Technische Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich vereinbart.

Voraussetzung für den Einbau ist trockene Witterung und Mindesteinbautemperatur von + 5°C. ,

Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

8. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt das Abladen der Ware beim Auftraggeber bzw. auf dem von ihm vorgegebenen Ort, in den anderen Fällen der Übergang der Verfügungsmacht.

9. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsfristen, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde und der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweist, dass die Abnahmewirkung eintritt. Die Abnahmewirkung tritt 12 Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung ein. Lässt der Auftraggeber die Abnahme durch einen Beauftragten (beispielsweise Architekten) vornehmen, kann sich der Auftraggeber nicht auf mangelnde Vollmacht dieses Beauftragten zur Abnahme berufen, es sei denn, der Auftraggeber weist uns nach, dass der Auftragnehmer die mangelnde Vollmacht positiv gekannt haben.

11. Preise

Die Berechnung unserer Bauleistungen und Lieferungen erfolgt zu dem am Tag der Leistung gültigen Preis, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmass.

Lohn, Material und Frachtkosten-Erhöhungen können auf Nachweis zuzüglich der anteiligen Geschäftskosten einschließlich der Mehrwertsteuer nachgefordert werden. Zusatzarbeiten bedürfen der Schriftform und werden im Stundensatz zuzüglich Mehrwertsteuer zu dem im Angebot aufgeführten Preis durchgeführt. In das Angebot nicht aufgenommen und daher nicht Vertragsbestandteil ist, wenn hierüber nicht ausdrücklich eine Vereinbarung getroffen ist:

a) die Bereitstellung von Baustrom (min. 380 Volt/32 Ampere-Anschluss für 20 KVA abgesichert), Bauwasser, Wasch- und Toilettenelegenheit zu Baubeginn

b) Containerstellung und Entsorgungsmöglichkeit direkt am Bauvorhaben

c) die Bereitstellung oder Herrichtung einer Zufahrt für die Anfahrt von Maschinen, Geräte, Materialien und Container sowie Wendemöglichkeit auch für schwere Lastkraftwagen zum Platzrand auf befestigtem, tragfähigem Untergrund/Weg

d) die Bereitstellung eines geeigneten platznahen Materiallagerplatzes

e) die Zufahrt für Maschinen, Gerätschaften und Materialien muss eine Breite von 2,0 - 2,5 m gewährleisten

Wenn die Voraussetzungen für einen geordneten Bauablauf nach a) - e) seitens des Auftraggebers nicht gewährleistet sind, ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung wegen Beschädigung von Gebäuden und Grundstücken oder wegen sonstiger Schäden frei. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insoweit auch von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

12. Zahlung

Die Zahlung hat in jedem Fall innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, für das Jahr 8%, bei Verbrauchern 5 % jeweils über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen zu fordern.

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wird ausgeschlossen.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt danach 4 Jahre. Sie erstreckt sich auf Haltbarkeit und sportliche Gebrauchsfähigkeit. Ausgenommen ist der normale Verschleiß und die Linienmarkierung. Bei begründeten Beanstandungen werden von dem Auftragnehmer Nachbesserungen vorgenommen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen bleiben Mietausfälle und Folgekosten jeglicher Art, die Beweislast für Mängel trägt der Auftraggeber.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbesserungen, Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Die Gewährleistung entfällt,

a) wenn der Auftraggeber die Pflegevorschriften nicht einhält, die bei Rechnungsstellung in 2-facher Ausfertigung übergeben werden und im Bedarfsfalle nachzufordern sind;

b) wenn Fremdmaterialien zur Instandsetzung oder zur Ausbesserung verwendet werden;

c) wenn sonstige Arbeiten am Vertragsgegenstand nicht durch den Auftragnehmer oder deren Beauftragten ausgeführt werden;

d) wenn eine Veränderung am Vertragsobjekt oder eine Ausbesserung behaupteter Mängel ohne Genehmigung des Auftragnehmers durchgeführt wird;

e) bei höherer Gewalt, Naturkatastrophen und ungewöhnlichen Witterungseinflüssen. Für Verzögerungen bei Sturmschäden wird keine Gewährleistung übernommen.

Keine Gewährleistung besteht bei Schäden, die durch bauseits vorgenommene oder vorhandene An/Bepflanzungen am Bauvorhaben entstehen, z. B. durch Wurzelwerk, Laubbefall etc. pp..

Wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter vor, bei oder nach Abschluss eines Vertrages oder in Zusammenhang mit der Durchführung von Reparaturen oder aus anderem Anlass einen Rat, eine Empfehlung oder eine Auskunft erteilen, so haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn dies schriftlich erfolgt und hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wird. In diesem Falle haftet der Auftragnehmer bei Verschulden bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts.

Reklamationen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen.

14. Pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

15. Urheberrecht

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

Das Festhalten der Bauausführung/des Baufortschritts sowie generell aller Arbeiten des Auftragnehmers durch Fotos oder Filmaufnahmen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Auftragnehmers.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt unabdingbar Olfen als vereinbart.

17. Erfüllungsort

Sofern kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Ort der Leistung.

18. Adressänderungen

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

19. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Vertragsdurchführung (Art. 6, 1 b Datenschutzgrundverordnung, im Folgenden „DSGVO“) berechtigt, die Daten des Auftraggebers zu speichern und für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

Die Rechte nach der DSGVO werden gewährleistet und bleiben in vollem Umfang erhalten.

Eine Datenübermittlung an und Datennutzung von Dritten außerhalb des Vertrages ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Datenschutzerklärung der SPORTAS GmbH Sportanlagen-Sportbodenbau. Der Auftraggeber kann sich für Anfragen zum Datenschutz oder zu seinen persönlichen Daten an den Datenschutzbeauftragten der SPORTAS GmbH Sportanlagen-Sportbodenbau wenden:

per Email: sportas@t-online.de
oder per Post: SPORTAS GmbH Sportanlagen-Sportbodenbau,
Otto-Hahn-Straße 6, 59399 Olfen

Der Teilnehmer hat das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine verarbeiteten Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung seiner unrichtigen oder Vervollständigung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO seine einmal erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen;
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Übrigen nicht.

1) Baugrund – Anforderungen (gemäß DIN 18035-5)

1a) Kann Grundwasser bis zur Höhe des Erdplanums aufsteigen, ist eine Filterschicht einzubauen

1b) Filterschicht

Filterschicht fachgerecht einbauen und verdichten. Der Baustoff soll eine weitgestufte Korngrößenverteilung 0/30 mm mit einem Ungleichförmigkeitsgrad größer gleich 6 aufweisen und muß frostbeständig sein.

Der Massenanteil an Bestandteilen $d < 0,063$ mm darf höchstens 8 % betragen. Im Interesse einer ausreichenden Durchlässigkeit muß d_{15} größer gleich 0,25 mm sein. Schichtdicke bei Tennisfeldern mind. 10 cm. Planumsgenauigkeit +/- 2 cm. Die Ebenflächigkeit der Filterschicht unter der 4 m-Richtlatte darf nicht größer als 15 mm sein.

Verdichtungsgrad (D_{pr}) $\geq 0,97$

Verformungsmodul (E_{v2}) ≥ 45 N/m²

Wasserdurchlässigkeit $\geq 2 \times 10^{-2}$ cm/s

Höhenlage Grenzmaße von der Nennhöhe ± 15 mm

Durch die Wahl der Baustoffe und durch die Kornabstufungen sind Tragfähigkeit und Wasserdurchlässigkeit zu sichern.

Im Regelfall sind alle Baustoffgemische nach TL SoB-StB, 2.3, geeignet (Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Boden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau.)

1c) Ungebundene Tragschicht

Baustoffe: Naturschottergemisch oder Lava 0/32 mm

Kornabstufung gem. DIN 18035-5 (Siehe Anlage Sieblinie Seite 13 der DIN 18035-5)

Feinanteil $\leq 0,063$ mm max. 7 % Massenanteile im eingebauten Zustand.

Schichtdicke bei Tennisfeldern **mind. 20 cm** verdichtet.

Frostwiderstand TL Gestein-StB^a bzw. Kategorie F₄ nach DIN EN 13242 (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau)

Verdichtungsgrad (D_{pr}) mind 100 %

Verformungsmodul (E_{v2}) $= \geq 45$ N/mm²

Wasserschluckwert mind. 0,02 cm/s

Gefälle 0,5 %

Planumsgenauigkeit:

Höhenlage: max. 15 mm Abweichung von der Nennhöhe

Ebenheit: max. 10 mm Spaltweite unter der 4 m-Richtlatte

1d) Zwischenschicht:

Feinplanie der ungeb. Tragschicht ist als Porenschluß herzustellen zum Abstreuen und verdichten

Schichtdicke: ca. 4 – 6 cm

Material: Lava bzw. Brechsand der Körnung 0,063 mm – 16 mm

Widerstand gegen Frost: Kategorie F₄ nach DIN EN 1367-1 bzw. TL Gestein-StB^aVerdichtungsgrad (D_{pr}): ≥ 0,95Wasserdurchlässigkeit: ≥ 2,0 x 10⁻³ cm/sOberflächenscherfestigkeit: r_s > 50 kN/m²

Gefälle: 0,5 %

Höhenlage: max. Abweichung von der Nennhöhe max. ± 5 mm

Ebenheit: 4 – 5 mm Spaltweite unter der 4 m – Richtlatte

(zulässig sind alle mineralischen Gesteinskörnungen, die den Qualitätsanforderungen im Straßenbau entsprechen)

→ Siehe hierzu die beigefügte Anlage Sieblinie Seite 15 der DIN 18035-5

Bemerkung 1:

Eine automatische Beregnungsanlage mit 4-6 Regner und einer zusätzlichen Handbewässerung sollte installiert werden

Bemerkung 2:

Diese Aufbaubeschreibung ist lediglich eine Empfehlung